

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

162

Gesetz: TO.A § 3 Anlage 1 in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Januar 1960: VergGr. VI b (Lohnrechner bei einem Forstamt)

Leitsätze:

1. Vom Angestellten, der "selbständig" Dienst- oder Versorgungsbezüge usw. im Sinne der 6. Fallgr. der VergGr. VI b TO.A zu errechnen hat, werden keine "selbständigen Leistungen" im Sinne der 1. Fallgr. aaO verlangt. Der Angestellte wird schon dann "selbständig" tätig, wenn er in der Regel die Errechnung ohne Anweisung und Anleitung durchführt.
2. Dienst- oder Versorgungsbezüge usw. werden auf Grund der angegebenen Merkmale "errechnet", wenn dem Angestellten für diese Aufgabe nur die den Empfänger der Bezüge betreffenden allgemeinen Daten, wie etwa Besoldungsgruppe, Dienstalter, Ortsklasse usw. zur Verfügung stehen. Sie werden "berechnet", soweit der Angestellte anhand der bereits vorliegenden Bruttobezüge nur noch die Nettobezüge festzustellen hat.
3. Ein Errechnen von Bruttobezügen ist auch dann gegeben, wenn der Angestellte die bereits vorliegenden Bruttobezüge daraufhin nachzuprüfen hat, ob die für die Errechnung maßgebenden Merkmale richtig eingesetzt, ob Änderungen eingetreten und berücksichtigt worden sind.

Aktenzeichen: 4 AZR 412/61

Urteil des BAG vom 12. Dezember 1962

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 412/61

1 Sa 99/61 Kiel

Verkündet

am 12. Dezember 1962

gez. Mißler,

Angestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Dezember 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Karpf und Dr. Jung für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel vom 20. Juli 1961 - 1 Sa 99/61 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht in den Diensten der staatlichen Forstverwaltung des beklagten Landes. Er ist Mitglied der Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft, die mit der Tariftgemeinschaft deutscher Länder einen den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 übernehmenden Anschlußtarifvertrag abgeschlossen hat. Der Kläger arbeitet unter dem Revierförster im Geschäftszimmerdienst und erhält Vergütung nach VergGr. VII TO.A.

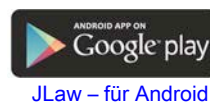
Er hat überwiegend diejenigen Arbeiten zu erledigen, die aus Anlaß der Entlohnung von etwa 160 Arbeitern aus 9 Forstbezirken anfallen. Von den Außenbeamten des den Kläger beschäftigenden Forstamts werden für die Arbeiter Arbeitshefte geführt. Darin wird für jeden Arbeiter angegeben der Grundlohn, die Kinderzuschläge, die im Zeit- und Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden unter Angabe des jeweils in Betracht kommenden Haushaltstitels, die Arbeitsstunden, die vom beklagten Land ohne tatsächliche Arbeitsleistung zu zahlen sind (z.B. im Falle der Lohnfortgewährung bei Arbeitsausfällen) das Wegegeld, die empfangenen Lohnabschläge und die Summe der Stücklöhne.

Der Kläger übernimmt die Angaben aus den Arbeitsheften in die Bruttolohnliste und errechnet auf dieser Grundlage den Bruttoverdienst des einzelnen Arbeiters nebst Kinderzuschlag, Lohnfortgewährung bei Arbeitsausfällen, Wegegeld, Haumeistergebühr usw. Er stellt dann die Bruttolohnliste nach Plan- und Wirtschaftstiteln bis zur fertigen Übernahme in die Pläne zusammen. Darauf überträgt der Kläger die Bruttoverdienste in die Nettolohnliste und berechnet dort die Lohnabzüge einschließlich Zusatzversicherung, Lohnabtretungen und Lohnpfändungen unter Berücksichtigung der Steuerfreibeträge. Im Zusammenhang damit erstellt der Kläger die Auszahlungsanordnungen. Zu seinen Obliegenheiten gehört ferner die selbständige Errechnung der Krankengeldzuschüsse sowie der Fw- und Fn-Löhne einschließlich der Fertigung der Rechnung und der Annahmeanordnung für die Kasse. Der Kläger nimmt auch den Lohnsteuerjahresausgleich vor, erstellt die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Jahresverdienstbescheinigungen und erledigt die Zusatzversicherung. Beim Kindergeld überprüft der Kläger die Festsetzung der Zuschläge, kontrolliert deren Höhe, Beginn und Ende, führt den dabei anfallenden Schriftverkehr und weist die monatlich zu zahlenden Beträge an die Empfänger an. Schließlich bearbeitet er die Waldarbeiterkarteiblätter und das Jagdhandbuch, rechnet sämtliche forstlichen Nebennutzungen aus dem Forstamtsbereich ab und erstellt verschiedene Statistiken.

Der Kläger ist der Ansicht, diese Tätigkeit erfülle die Merkmale der 6.Fallgruppe der VergGr. VI b in der Fassung des Tarifvertrags vom 15. Januar 1960. Er hat beantragt,

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, dem Kläger ab 1. Januar 1960 Vergütung nach VergGr. VI b TO.A zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Es macht geltend, der Kläger falle nicht unter die von ihm beanspruchte Vergütungsgruppe. Denn die Bruttolöhne erhalte der Kläger bereits fertig von den Außenbeamten. Die Nettolöhne könne er aus den Tabellen entnehmen. Im übrigen errechne der Kläger die Löhne auch nicht selbständig, weil die Lohnberechnungen vom Revierförster im Geschäftszimmerdienst alleinverantwortlich geprüft und festgestellt würden.

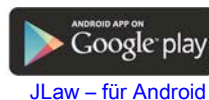
Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 20. Juli 1961 nach Klageantrag erkannt.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

Die 6.Fallgr. der VergGr. VI b TO.A, die der Kläger für seine überwiegend in den Bereich der Lohnberechnung fallende Tätigkeit in Anspruch nimmt, erfaßt Angestellte,



- 4 -

die sich dadurch aus der VergGr. VII herausheben, daß sie auf Grund der ihnen angegebenen Merkmale selbständig Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne errechnen.

Entgegen der Auffassung der Revision ist es nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht annimmt, daß der Kläger die von ihm im Rahmen der Lohnberechnung wahrzunehmen- den Aufgaben "selbständig" erledigt. Denn "selbständig" im Sinne dieser Tarifnorm ist nicht gleichbedeutend mit dem Begriff der "selbständigen Leistungen" im Sinne der 1. Fall- gruppe der VergGr. VI b, wie die Revision meint. Hätten die Tarifvertragsparteien diese Gleichsetzung gewollt, dann hätte es nahe gelegen, das durch die Wahl einer entsprechenden Formulierung auch zum Ausdruck zu bringen. Da das unterblieben ist, ist mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß ein Angestellter "selbständig" im Sinne der 6. Fallgruppe aaO tätig wird, wenn er die Errechnung der Dienstbezüge usw. in der Regel ohne Anweisung und Anleitung für die einzelnen Arbeitsvorgänge durchführt. Diese Selbständigkeit wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Vorgesetzter die Arbeit überwacht, sie nachprüft und schwierige Sachen mit dem Ange- stellten bespricht. Es ist daher im vorliegenden Fall ohne Bedeutung, daß der dienstvorgesetzte Revierförster im Ge- schäftszimmerdienst die Arbeiten des Klägers durch Stich- proben prüft und in der Regel rechnerisch feststellt.

Die Errechnung von Dienst- oder Versorgungsbezügen, Vergütungen oder Löhnen "auf Grund der angegebenen Merkmale", die die in Rede stehende Fallgruppe weiter verlangt, ist dann anzunehmen, wenn dem Angestellten für diese Aufgabe nur die den Empfänger der Bezüge betreffenden allgemeinen Daten zur Verfügung stehen. Demnach dürfen dem Angestellten in der Regel nur die in den Anweisungen oder sonstigen Verfügungen der Personalstelle enthaltenen Angaben vorliegen, so z.B. bei Beamten und Versorgungsempfängern etwa die Be- soldungsgruppe, das Besoldungsdienstalter, die Ortsklasse, Namen und Geburtsdaten der Kinder, bei Angestellten die Vergütungsgruppe, die Höhe der Grundvergütung, die Ortsklasse, Namen und Geburtsdaten der Kinder und bei Arbeitern die Lohn- gruppe, Dienstalter, etwaige Zuschläge, Namen und Geburtsdaten



der Kinder (vgl. Clemens-Görner-Opalke, Vergütungsrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, 4.Aufl., Anm. 84). Aus solchen Angaben muß der Angestellte anhand der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen die Bruttobezüge "errechnen" und, sofern ihm das gleichfalls übertragen ist, auch die Nettobezüge unter Zuhilfenahme von Abzugstabellen ermitteln, wobei er Dienstalterszulagen, Steigerungen, Fortfall von Kinderzulagen usw. zu berücksichtigen hat. Demgegenüber werden im allgemeinen Dienst- oder Versorgungsbezüge usw. im Sinne der 4.Fallgruppe der VergGr. VII TO.A "berechnet", wenn der Angestellte auf Grund der bereits vorliegenden Bruttobezüge nur noch die Nettobezüge unter Verwendung der hierbei gebräuchlichen Hilfsmittel festzustellen hat.

Es ist danach zwar richtig, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, daß die Erfordernisse der 6.Fallgr. der VergGr.VI b TO.A nicht erst dann erfüllt sind, wenn der Angestellte ausschließlich mit der Ermittlung von Bruttobezügen beschäftigt ist. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend weiter bemerkt, muß der Angestellte nach dem Sinn der Tarifnorm auch nicht alle Teilstücke der Lohnberechnung ausführen, mag sich auch in der Regel an die Errechnung des Bruttoverdienstes die Ermittlung des Nettoverdienstes anschließen. Das in Rede stehende Merkmal setzt jedoch stets voraus, daß der Angestellte in erster Linie verpflichtet ist, die Bruttoverdienste in der dargestellten Weise zu errechnen, und daß er das auch macht, soweit solche Arbeiten anfallen. Hierfür genügt es, wenn der Angestellte die von anderen Bediensteten bereits errechneten Bruttoverdienste nicht nur auf ihre rechnerische Richtigkeit zu kontrollieren, sondern nachzuprüfen hat, ob die für die Errechnung maßgeblichen Merkmale, also etwa die Lohngruppe, das Dienstalter, der Familienstand, der Ortszuschlag, die Kinderzahl, richtig eingesetzt sind, ob Änderungen eingetreten und diese bei der Errechnung der Bruttobezüge berücksichtigt worden sind.

Geht man hiervon aus, so erweist sich, daß das angefochtene Urteil das in Rede stehende Merkmal der 6.Fallgr. der VergGr. VI b insofern verkennt, als es ein Errechnen



"auf Grund der angegebenen Merkmale" bereits deshalb bejaht, weil der Kläger nach den Angaben in den von den Außenbeamten des Forstamts geführten Arbeitsheften die Bruttoverdienste der einzelnen Arbeiter zu ermitteln hat. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts sind nämlich in den Arbeitsheften die wesentlichen Teile der Bruttolohnerrechnung schon festgelegt. Dabei handelt es sich außer dem Grundlohn um die Kinderzuschläge, die im Zeit- und Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden sowie die Arbeitsstunden ohne tatsächliche Arbeitsleistung mit den dafür in Betracht kommenden Lohn- bzw. Geldsätzen, das Wegegeld und andere Angaben mehr. Die Tätigkeit des Klägers bei der Ermittlung des Bruttolohns der Arbeiter beschränkt sich daher im wesentlichen auf die Durchführung einfacher Additions- und Multiplikationsaufgaben. Das ist aber, wie sich aus dem oben Ausgeführten ergibt, kein Errechnen "auf Grund der angegebenen Merkmale" im Sinne der 6.Fallgr. der VergGr. VI b TO.A. Das Landesarbeitsgericht weist aber noch darauf hin, daß dem Kläger weiter die Kontrolle der Angaben der Außenbeamten des Forstamts in den Arbeitsheften auf Unklarheiten und Unrichtigkeiten obliegt. Dem angefochtenen Urteil läßt sich jedoch nicht entnehmen, ob der Kläger verpflichtet ist, diese Angaben, soweit ihm das nach Lage der Sache möglich ist, auch auf ihre sachliche Richtigkeit in dem oben erörterten Sinne nachzuprüfen (z.B. ob der richtige Zeitlohn oder Akkordsatz, das tarifliche oder vereinbarte Wegegeld eingesetzt worden sind), so daß der Kläger deshalb die Bruttobezüge "auf Grund der angegebenen Merkmale" errechnet. Die hierzu erforderlichen Feststellungen wird das Landesarbeitsgericht noch nachholen müssen.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§§ 564 Abs. 1, 565 Abs. 1, Abs. 3 Ziff. 1 ZPO).

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel

Hugo Karpf Dr. Jung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

